



Info 6

Informationsblatt – **Stand 15.05.2025**

Hinweise zu einem geplanten Umzug / Wohnungswechsel
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Sie möchten umziehen? Hier finden Sie zusammengefasst die zunächst wichtigsten Informationen für die drei verschiedenen Situationen. Bitte wählen Sie die für Sie zutreffende Variante aus.

- unter **Nr.1:** Sie wohnen derzeit im Landkreis Marburg-Biedenkopf und wollen innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf umziehen?
- unter **Nr. 2:** Sie wohnen derzeit im Landkreis Marburg-Biedenkopf und wollen in einen anderen Landkreis verziehen?
- unter **Nr. 3:** Sie wohnen derzeit in einem anderen Landkreis und wollen in den Landkreis Marburg-Biedenkopf umziehen?

1. Sie wohnen derzeit im Landkreis Marburg-Biedenkopf und wollen innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf umziehen?

1.1. Notwendigkeit

Kosten, die in Zusammenhang mit Ihrem Umzug entstehen würden, können nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), grundsätzlich nur dann berücksichtigt, bezuschusst bzw. übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist. Falls noch nicht geschehen, reichen Sie uns eine kurze schriftliche Begründung und ggf. entsprechende Nachweise ein.

Wichtig: Klären Sie die Frage der Notwendigkeit **vor** der Anmietung bzw. dem Umzug!

Bitte beachten Sie (wichtige Hinweise):

- Wenn durch einen nicht notwendigen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums (*) Vergleichsräumen siehe unser Informationsblatt zur Angemessenheit) die Unterkunfts- oder die Heizkosten für die neue Wohnung höher sind als für die bisherige Wohnung, führt dies grundsätzlich dazu, dass bei der Prüfung / Berechnung ihrer Leistungen maximal die Kosten im bisherigen Umfang berücksichtigt werden. Also maximal so viel, wie bei der bisherigen Wohnung.

(*) Vergleichsraum:
In einem Vergleichsraum sind die Orte mit dem gleichen Preisniveau.
Sie finden diese im Informationsblatt über die Angemessenheit von Wohnraum.
- Ist ein Umzug nicht notwendig, führt dies grundsätzlich dazu, dass keine weiteren Kosten wie beispielsweise Umzugskosten berücksichtigt, bezuschusst oder gewährt werden. Ebenso keine Darlehen für Mietkautionen oder ähnlichem.

1.2. Angemessenheit

Die Unterkunft (Wohnung), deren Anmietung geplant ist, muss aus leistungsrechtlicher Sicht grundsätzlich angemessen sein (Größe und Kosten). Dazu beachten Sie bitte unser Informationsblatt zur „**Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung u.a.**“. Legen Sie uns daher **vor** der Anmietung das detaillierte Wohnungsangebot (z.B. anhand unseres Vordruckes „Mietangebot/Mietbescheinigung“) vor und lassen Sie es **vor** der Anmietung durch uns bezüglich der Angemessenheit prüfen.

1.3 Unterkunfts- und Heizkosten (Zusicherung)

Kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor dem Abschluss eines Mietvertrages wegen einer Zusicherung bezüglich der laufenden monatlichen Unterkunfts- und Heizkosten.

Lesen Sie dazu bitte auch das Informationsblatt „**Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung u.a.**“.

1.4 Einzugsrenovierungskosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Kosten einer Einzugsrenovierung können nur übernommen werden, wenn diese nach dem Mietvertrag von Ihnen durchzuführen ist sowie zur Herstellung der Bewohnbarkeit ortsüblich und erforderlich ist, weil keine nennenswerte Anzahl renovierter Wohnungen im **unteren Preis-Segment** zur Verfügung steht. Außerdem muss der Umzug notwendig und die Wohnung angemessen sein.

1.5 Weitere Kosten (z.B. Umzugskosten, Kautions für die neue Unterkunft) sowie Zusicherung

Umzugsbedingte Aufwendungen, z. B.

- Kautions oder Genossenschaftsanteile,
- Umzugskosten wie z.B. Kosten für ein Transportfahrzeug,

können nur dann als Bedarf berücksichtigt werden,

- wenn der Umzug notwendig ist
- und die neue Wohnung angemessen ist
- und unsere **vorherige Zusicherung** eingeholt wurde.

Bitte halten Sie daher in jedem Fall **vor** Anmietung einer neuen Wohnung unter Vorlage von Mietangeboten Rücksprache mit uns.

Generell gilt, dass immer **vorher** ein Antrag (mit Begründung) zu stellen ist, z.B. bezüglich der Umzugskosten. Als Umzugsbeihilfe für einen genehmigten Umzug kann grundsätzlich die Miete eines notwendigen Transportfahrzeuges für 24 Stunden (1 Tag) und die anfallenden Treibstoffkosten gewährt werden. Der Umzug selbst (z.B. Packen, Aufbau, Abbau, Tragen) ist grundsätzlich in Eigenleistung durchzuführen. Diesbezüglich bitten wir **vorher** um Vorlage von drei Kostenvoranschlägen bezüglich der Preise eines solchen Transporters, um über die Übernahme dieser Kosten abschließend entscheiden zu können.

Leistungen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden, so die Regelung im SGB II.

1.6 Besonderheiten für Personen unter 25 Jahren:

Falls Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies **vor** dem Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Eine Zusicherung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- Sie aus einem schwerwiegenden sozialen Grund nicht auf die Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils verwiesen werden können,
- oder der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Es ist zwingend erforderlich, dass Sie uns **vorher** eine Begründung für den geplanten Umzug vorlegen sowie nachweisen und uns wegen einer Zusicherung kontaktieren.

Wenn Sie das nicht tun oder ohne eine **vorherige** Zusicherung den Mietvertrag abschließen oder umziehen, kann dies dazu führen, dass

- keinerlei Kosten für die Unterkunft und die Heizung berücksichtigt werden,
- keinerlei Kosten die mit der Anmietung / dem Umzug in Zusammenhang stehen berücksichtigt, übernommen oder bezuschusst werden, auch nicht darlehensweise (z.B. keine Kautions, keine Umzugskosten),
- und kein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1, sondern ein niedrigerer Regelbedarf berücksichtigt wird.

1.7. Besonderheiten bei Ausländer*innen mit einer Wohnsitzauflage:

Wenn Sie

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben und
- Ihren Wohnsitz nach 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG an einem anderen Ort nehmen müssen oder
- gemäß § 12 Abs. 4 AufenthG nicht an dem Ort der neuen Unterkunft nehmen dürfen.

können wir unabhängig von der Notwendigkeit eines Umzuges oder der Angemessenheit der neuen Unterkunft keine Zusicherung erteilen bzw. umzugsbedingten Kosten übernehmen.

2. Sie wohnen derzeit im Landkreis Marburg-Biedenkopf und wollen in einen anderen Landkreis verziehen?

2.1 Notwendigkeit

Kosten, die in Zusammenhang mit Ihrem Umzug entstehen würden, können nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), grundsätzlich nur dann berücksichtigt, bezuschusst bzw. übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist. Falls noch nicht geschehen, reichen Sie uns eine kurze schriftliche Begründung und ggf. entsprechende Nachweise ein.

Wichtig: Klären Sie die Frage der Notwendigkeit **vor** der Anmietung bzw. dem Umzug!

Bitte beachten Sie (wichtige Hinweise):

- Ist ein Umzug nicht notwendig, führt dies grundsätzlich dazu, dass keine hierdurch bedingten Kosten übernommen werden.

2.2 Angemessenheit

Die Unterkunft (Wohnung), deren Anmietung geplant ist, muss aus leistungsrechtlicher Sicht grundsätzlich angemessen sein (Größe und Kosten). Lassen Sie daher bitte unbedingt **vor** der Anmietung durch den dortigen SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) prüfen, ob die neue Wohnung angemessen ist.

Bei dem dort zuständigen SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) erhalten Sie auch Informationen über die dort geltenden Regeln bezüglich der Angemessenheit.

2.3. Unterkunfts- und Heizkosten (Zusicherung)

Kontaktieren Sie bitte unbedingt vor dem Abschluss eines Mietvertrages den dortigen SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) wegen einer Zusicherung bezüglich der Unterkunfts- und Heizkosten.

2.4. Umzugskosten

Umzugsbedingte Aufwendungen, z. B.

- Kosten für ein Transportfahrzeug,

können wir nur dann als Bedarf berücksichtigen,

- wenn der Umzug notwendig ist
- und die neue Wohnung angemessen ist
- und die **vorherige** Zusicherung (siehe Nr. 2.3.) eingeholt wurde.

Reichen Sie uns bitte eine Bescheinigung des für den neuen Wohnort zuständigen SGB II-Leistungsträgers (Jobcenter) ein, woraus hervorgeht, ob die Wohnung angemessen ist.

Generell gilt, dass immer **vorher** ein Antrag (mit Begründung) zu stellen ist, z.B. bezüglich der Umzugskosten. Als Umzugsbeihilfe für einen genehmigten Umzug kann grundsätzlich die Miete eines notwendigen Transportfahrzeuges für 24 Stunden (1 Tag) und die anfallenden Treibstoffkosten gewährt werden. Der Umzug selbst (z.B. Packen, Aufbau, Abbau, Tragen) ist grundsätzlich in Eigenleistung durchzuführen. Diesbezüglich bitten wir vorher um Vorlage von drei Kostenvoranschlägen bezüglich der Preise eines solchen Transporters, um über die Übernahme dieser Kosten abschließend entscheiden zu können.

2.5. Mietkaution (Genossenschaftsanteile)

Wegen einer (darlehensweisen) Übernahme der Kautions- bzw. Genossenschaftsanteile sowie einer diesbezüglichen Zusicherung bitten wir Sie, **vor dem Abschluss eines Mietvertrages** unbedingt den für Ihren neuen Wohnort SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) zu kontaktieren

2.6. Einzugsrenovierungskosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Kosten einer Einzugsrenovierung können nur übernommen werden, wenn diese nach dem Mietvertrag von Ihnen durchzuführen ist sowie zur Herstellung der Bewohnbarkeit ortsüblich und erforderlich ist, weil keine nennenswerte Anzahl renovierter Wohnungen im unteren Preis-Segment zur Verfügung steht. Außerdem muss der Umzug notwendig und die Wohnung angemessen sein. Die Zuständigkeit ist zwischen den verschiedenen SGB II-Leistungsträgern im Einzelfall zu klären.

2.7. Besonderheit für Personen unter 25 Jahren:

Falls Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies **vor** dem Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Eine Zusicherung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- Sie aus einem schwerwiegenden sozialen Grund nicht auf die Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils verwiesen werden können,

Falls Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies **vor** dem Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Eine Zusicherung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- Sie aus einem schwerwiegenden sozialen Grund nicht auf die Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils verwiesen werden können,
- oder der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Es ist zwingend erforderlich, dass Sie uns **vorher** eine Begründung für den geplanten Umzug vorlegen sowie nachweisen und uns wegen einer Zusicherung kontaktieren.

Wenn Sie das nicht tun oder ohne eine **vorherige** Zusicherung den Mietvertrag abschließen oder umziehen, kann dies dazu führen, dass

- keinerlei Kosten für die Unterkunft und die Heizung berücksichtigt werden,
- keinerlei Kosten die mit der Anmietung / dem Umzug in Zusammenhang stehen berücksichtigt, übernommen oder bezuschusst werden, auch nicht darlehensweise (z.B. keine Kautions, keine Umzugskosten),
- und kein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1, sondern ein niedrigerer Regelbedarf berücksichtigt wird.

2.8. Besonderheiten bei Ausländern*innen mit einer Wohnsitzauflage

Wenn Sie

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben
- und gemäß § 12a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet sind, Ihren Wohnsitz im Bundesland Hessen zu nehmen und in ein anderes Bundesland umziehen wollen,
- oder Ihren Wohnsitz nach 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG an einem bestimmten Ort nehmen müssen und in einen anderen Ort verziehen wollen
- oder Ihren Wohnsitz gemäß § 12 Abs. 4 AufenthG nicht an dem Ort der neuen Unterkunft nehmen dürfen,

muss unabhängig von einer Notwendigkeit eines Auszuges oder der Angemessenheit der neuen Unterkunft

- der Landkreis Marburg-Biedenkopf keine umzugsbedingten Kosten übernehmen bzw. diesbezügliche Zusicherung erteilen,
- der dortige Träger mangels seiner örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 2 SGB II) kein/e Kautionsdarlehen bzw. sonstigen SGB II-Leistungen gewähren bzw. diesbezügliche Zusicherung erteilen.

3. Sie wohnen derzeit in einem anderen Landkreis und wollen in den Landkreis Marburg-Biedenkopf umziehen?

3.1 Notwendigkeit

Kosten, die in Zusammenhang mit Ihrem Umzug entstehen würden, können nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), grundsätzlich nur dann berücksichtigt, bezuschusst bzw. übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist.

Lassen Sie bitte, vor der Anmietung einer neuen Wohnung durch den für Ihren bisherigen Wohnort zuständigen SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) prüfen, ob der Umzug notwendig ist. Reichen Sie diesem daher eine Begründung ein und ggf. entsprechende Nachweise dazu.

Wichtig: Klären Sie die Frage der Notwendigkeit vor der Anmietung bzw. dem Umzug!

Reichen Sie uns dann bitte eine Bescheinigung des entsprechenden SGB II-Trägers (Jobcenter) ein, aus der hervorgeht, ob von dort der Umzug als notwendig angesehen wird oder nicht.

Bitte beachten Sie (wichtige Hinweise):

- Ist ein Umzug nicht notwendig, führt dies grundsätzlich dazu, dass keine hierdurch bedingten Kosten übernommen werden.

3.2 Angemessenheit

Die Unterkunft (Wohnung), deren Anmietung geplant ist, muss aus leistungsrechtlicher Sicht grundsätzlich angemessen sein (Größe und Kosten). Dazu beachten Sie bitte unser Informationsblatt zur „**Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung u.a.**“. Legen Sie uns daher vor der Anmietung das detaillierte Wohnungsangebot (z.B. anhand unseres Vordruckes „Mietangebot/Mietbescheinigung“) vor und lassen Sie es vor der Anmietung durch uns bezüglich der Angemessenheit prüfen.

3.6. Unterkunfts- und Heizkosten (Zusicherung)

Kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor dem Abschluss eines Mietvertrages wegen einer auf die Berücksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten bezogenen Zusicherung.

Lesen Sie dazu bitte auch das Informationsblatt „**Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung u.a.**“.

3.7. Einzugsrenovierungskosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Kosten einer Einzugsrenovierung können nur übernommen werden, wenn diese nach dem Mietvertrag von Ihnen durchzuführen ist sowie zur Herstellung der Bewohnbarkeit ortsüblich und erforderlich ist, weil keine nennenswerte Anzahl renovierter Wohnungen im unteren Preis-Segment zur Verfügung steht. Außerdem muss der Umzug notwendig und die Wohnung angemessen sein. Die Zuständigkeit ist zwischen den verschiedenen SGB II-Leistungsträgern im Einzelfall zu klären.

3.5. Umzugskosten

Umzugsbedingte Aufwendungen, z. B.

- Kosten für ein Transportfahrzeug,

können vom für Ihren bisherigen Wohnort zuständigen SGB II-Leistungsträger (Jobcenter) nur dann als Bedarf berücksichtigt werden,

- wenn der Umzug notwendig ist
- und die neue Wohnung angemessen ist
- und seine vorherige Zusicherung eingeholt wurde.

3.6. Mietkaution (Genossenschaftsanteile)

Eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile kann/können wir nur dann als Bedarf berücksichtigen, wenn

- der Umzug notwendig ist
- und die neue Wohnung angemessen ist
- und unsere vorherige Zusicherung eingeholt wurde.

Wegen einer (darlehensweisen) Übernahme der Kautions- bzw. Genossenschaftsanteile sowie diesbezüglichen Zusicherung bitten wir Sie, uns deshalb unbedingt vor dem Abschluss eines Mietvertrages zu kontaktieren.

3.7. Besonderheit (Spezielles) für Personen unter 25 Jahren

Falls Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach dem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies **vor** dem Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Eine Zusicherung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- Sie aus einem schwerwiegenden sozialen Grund nicht auf die Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils verwiesen werden können,
- oder der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Es ist zwingend erforderlich, dass Sie uns **vorher** eine Begründung für den geplanten Umzug vorlegen sowie nachweisen und uns wegen einer Zusicherung kontaktieren.

Wenn Sie das nicht tun oder ohne eine **vorherige** Zusicherung den Mietvertrag abschließen oder umziehen, kann dies dazu führen, dass

- keinerlei Kosten für die Unterkunft und die Heizung berücksichtigt werden,
- keinerlei Kosten die mit der Anmietung / dem Umzug in Zusammenhang stehen berücksichtigt, übernommen oder bezuschusst werden, auch nicht darlehensweise (z.B. keine Kautions, keine Umzugskosten),
- und kein Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1, sondern ein niedrigerer Regelbedarf berücksichtigt wird.

3.8. Besonderheiten bei Ausländern*innen mit einer Wohnsitzauflage

Wenn Sie

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben
- und gemäß § 12a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet sind, Ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland als Hessen zu nehmen und nun nach Hessen umziehen wollen,
- oder Ihren Wohnsitz nach 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG an einem bestimmten Ort nehmen müssen und nun in einen anderen Ort verziehen wollen, der im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt,
- oder Ihren Wohnsitz gemäß § 12 Abs. 4 AufenthG nicht an dem Ort der neuen Unterkunft nehmen dürfen,

muss unabhängig von einer Notwendigkeit eines Auszuges der der Angemessenheit der neuen Unterkunft

- der für Ihren bisherigen Wohnort zuständige Träger (Jobcenter) keine umzugsbedingten Kosten übernehmen bzw. diesbezügliche Zusicherung erteilen,
- der Landkreis Marburg-Biedenkopf mangels seiner örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 2 SGB II) kein/e Kautionsdarlehen bzw. sonstigen SGB II-Leistungen gewähren bzw. diesbezügliche Zusicherung erteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*